QD 3-1

Allgemeine Vertragsbedingungen



(1) Allgemein / Geltungsbereich:

- (a) Für alle Kauf- und Werklieferungsverträge mit uns gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, sofern wir diesen nicht schriftlich zugestimmt haben. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kennthis widersprechender oder abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners eine Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (b) Alle Vereinbarungen, die mit unserem Kunden hinsichtlich des Zustandekommens, des Inhalts und der Durchführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag, den vorliegenden Vertragsbedingungen sowie einer durch uns etwaige erteilten Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.
- (c) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber unternehmerischen Kunden und – bei bestehenden laufenden Geschäftsbeziehungen – auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern mit diesem nicht anders vereinbart.

(2) Angebot, Angebotsunterlagen

- (a) Eine durch den Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, sofern nicht anders vereinbart. Dieses Angebot können wir innerhalb zweier Wochen annehmen.
- (b) Nach erklärter Annahme des Kundenangebots sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung der bestellten Sache infolge höherer Gewalt, langfristiger Streiks, Rohstoffmangels oder gleichartiger Gründe durch uns nicht zu bewirken ist.
- (c) Abbildungen, Beschreibungen und technische Daten gelten bezogen auf den Zeitpunkt des Zugangs der Unterlagen, worin diese enthalten sind. Die Lieferung eines in Art und Qualität der bestellten Sache gleichwertigen Artikels zu gleichem Preis, etwa eines Anschlussmodells infolge technischen Fortschrifts, bleibt vorbehalten, sofern dies unserem Kunden zumutbar ist.
- (d) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Umbeberrechte vor. Deren Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Gleiches gilt für Dokumente und Daten, die als "vertraulich bezeichnet sind. Vorstehendes gilt für uns überlassehre Kundenunterlagen entsprechend. Diese dürfen durch uns jedoch solchen Dritten weitergereicht werden, derer wir uns zur Erfüllung des Vertrages bedienen.

(3) Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (a) Unsere Preise gelten ab Werk und ausschließlich Verpackung, Transport und Enfladung. Die Mehnwertsteur ist in den angegebenen Verkaufspreisen nicht eingeschlossen; sie wird in der zum Tag der Rechnungsstellung gesetzlich vorgesehenen Höhe in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (b) Erhöhen oder verringern sich nach Vertragsabschluss und ohne unser Zutun unsere Kosten, etwa in unserem Material - / Wareneinkauf, behalten wir uns vor, unsere Preise daran anzupassen. Sowohl Kostensenkungen, als auch –erhöhungen weisen wir, nach deren Eintritt, unserem Kunden auf Verlangen nach.
- (c) Sofern Abweichendes nicht bestimmt, ist unsere (Kaufpreis)Forderung abzugsfrei innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Auf Zahlungen, die binnen acht Tagen ab Rechnungsdatum uns gutgeschrieben werden, gewähren wir 2 % Skonto. Verpackungs- und Versandkosten ausgenommen.
- (d) Im Falle eintretenden Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen, etwa zur Entbehrlichkeit einer Mahnung und zur Verzinsung.
- (e) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt wurden, rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- (f) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(4) Lieferzeit, Lieferung

- (a) Die Einhaltung einer von uns angegebenen Lieferzeit ist durch die Abklärung aller technischen Fragen bedingt. Unsere Lieferverpflichtung setzt überdies die Erfüllung etwaiger unseren Kunden treffender Verpflichtungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (b) Soweit es dem Kunden zumutbar ist, sind wir zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.
- (c) Stellt unser Vertrag mit dem Kunden ein Fixgeschäft (§§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB, 376 HGB) dar, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kann sich infolge unseres Lieferverzuges der Kunde auf den Wegfall seines Interesses an der weiteren Vertragsdurchführung berufen, gilt Vorstehendes (Sätze 1 und 2) entsprechend.
- (d) Geraten wir in Verzug und beruht dieser auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern uns grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, begrenzt sich unsere Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Ebenfalls nach den gesetzlichen Regelungen treten wir ein, wenn der von uns zu vertretende Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gründet; die Beschränkung des Satzes 2, 2. Halbsatz, cult entsprechend.

- (e) Im Übrigen stehen wir für jede vollendete Woche unseres schuldhaften Verzuges mit einer pauschalierten Verzugestschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, höchstens aber 5 %, ein.
- (f) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben von diesen Bedingungen unberührt..
- (g) Unverändert bleibt ferner die gesetzliche Beweislastverfeilung.
- (h) Ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird uns jeweils zugerechnet.
- (i) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft anderweitige Obliegenheiten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Gefahrübergang, Verpackungskosten, Versand

- (a) Falls in unserer Auftragsbestätigung nicht anders bestimmt, ist Lieferung "ab Werk" und damit Bereitstellung der Ware an unserem Geschäftssitz vereinbart.
- (b) Die Verpackung der Ware wird dem Kunden zu Selbstkosten berechnet. Für deren Rücknahme gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (c) Die Versendung von Waren geschieht auf Kosten des Kunden. Auf Wunsch und Rechnung des Kunden decken wir die Lieferung durch eine Transportversicherung ein.

(6) Mängel, Garantien, Rügepflicht, Haftung Verjährung

- (a) Maßgeblich für die Verwendung des Liefergegenstandes sind die technischen Merkblätter bzw. Betriebs- und / oder Bedienungsanleitungen, die etwaigen von uns als unverbindliche Ratschläge erteilten Hinweisen im Zweifel vorgehen.
- (b) Angaben in Prospekten, Beschreibungen und dem Vertrag beigefügten Dokumenten stellen weder Beschaffenheits-, noch Haltbarkeitsgarantien dar, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet oder durch uns übernommen.
- (c) Ist von uns die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes garantiert, fehlt es daran und treten hierdurch Schäden außerhalb des Liefergegenstandes ein, haften wir ungeachtet nachstehender Regelungen dann, wenn der Ersatz des entstandenen Schädens von der jeweils übernommenen Garantie umfasst ist.
- (d) Im Geltungsbereich des § 377 HGB unterliegt der Kunde der dortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Außerhalb des § 377 HGB hat der Kunde den Liefergegenstand sogleich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel binnen zehn Werktagen uns mitzutellen. Wird diese Frist versäumt, ist dem Kunden die Berufung auf den Mangel verwehrt.
- (e) Zeigt sich an dem Liefergegenstand innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, der zum maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitgung oder Neulieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet, sofern dies von uns nicht kraft Gesetzes verweigert werden darf.
- (f) Wählen wir im Mangelfalle die Nacherfüllung, tragen wir die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen (vgl. § 439 Abs. 2 BGB), soweit sich diese nicht aufgrund einer Verbringung des Liefergegenstandes nach einem anderen als dem Erfüllungsort erhöht haben.
- (g) Zur Nacherfüllung hat uns der Kunde eine angemessene Frist zu gewähren, während deren Verlauf die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl zu mindem oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Hierfür gelten die gesetzlichen Voraussetzungen.
- (h) Für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch uns zurück gehen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet, begrenzt sich unsere Einstandspflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintrettenden Schaden. Abschnitt (4) lit (h) gilt entsprechend.
- (i) Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Abschnitt (4) lit. (h) und vorstehender lit.(h) Satz 2 finden entsprechende Anwendung. Die gesetzliche Beweislastverteilung bleibt unberührt.
- (j) Steht dem Kunden im Übrigen aufgrund unserer schuldhaften Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung (Lieferung) zu, gilt vorstehender lit. (i) vollumfänglich entsprechend.
- (k) Für schuldhaft durch uns verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit des Kunden der einbezogener schutzwürdiger Dritter haften wir gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzt. Absatz (i) Satz 3 gilt entsprechend.
- (I) Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (m) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Abweichend davon gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich der Vertrag auf einen Liefergegenstand bezieht, der üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und

dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Satz 1 lässt obige Bestimmung in (k) unberührt.

7) Gesamthaftung

- (a) Eine über Abschnitt (6) hinausreichende Schadensersalzhaftung ist, ungeachtet der Rechtsnatur des reklamierten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ersatzverpflichtungen aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder aufgrund § 823 BGB, soweit uns nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.
- (b) Vorstehende Regelung in lit. (a) gilt entsprechend, wenn der Kunde anstelle Schadensersatzes statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (d) Jeder Ausschluss und jede Einschränkung unserer Schadensersatzhaftung erstreckt sich auch auf die persönliche Einstandspflicht unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(8) Eigentumsvorbehalt, Obliegenheiten Weiterveräußerung

- (a) Bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen, auch aus Anschlussaufträgen, Nach- und Ersatzteilbestellungen, behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache vor.
- (b) Der Kunde ist verpflichtet, den unter Vorbehalt stehenden Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und ihn auf eigene Rechnung gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten und Inspektionen der Vorbehaltssache sind durch den Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen bzw. vornehmen zu lassen.
- (c) Pfändungen oder sonstige Ein- / Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltssache sind uns durch den Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um ggf. eine Klage nach § 771 ZPO erheben zu können. Zugleich weist der Kunde den Dritten auf unser bestehendes Eigentum an deem Vorbehaltsgut hin. Ist der Dritte außerstande, uns die Verfahrenskosten einer solchen Klage zu erstatten, hat der Kunde hierfür aufzukommen.
- (d) Der Kunde ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang befugt. Bereits jetzt werden durch den Kunden sämtliche mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des Bruttobetrages (einschl. MwSt.) unserer Ansprüche an uns abgetreten. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (e) Trotz und nach der Abtretung bleibt der Kunde widerruflich befugt, die uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen und für seine Rechnung einzuziehen. Ein Widerruf durch uns ist nur statthaft bei Vorliegen eines sachlichen Grundes hierfür und unterbleibt, solange der Kunde seine uns gegenüber bestehenden Zahlungspflichten erfüllt, nicht in Zahlungsverzug gerät und ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen nicht gestellt ist.
- (f) Liegt ein sachlicher Grund zum Widerruf der Einziehungsermächtigung gemäß lit. (e) vor und wird der Widerruf durch uns ausgeübt, sind uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen mitsamt deren Schuldnern zu benennen, ist die Abtretung den Schuldnern offen zu legen und sind uns sämtliche zum eigenen Einzug notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- (g) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns fremden Sachen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttopreises des bei uns erworbenen Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenstanden, bezogen auf den Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (h) Zur Sicherung unserer Forderungen tritt uns der Kunde auch diejenigen Ansprüche ab, die ihm durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (i) Auf Verlangen des Kunden geben wir die uns gewährten Sicherheiten insoweit frei, als der mit deren Verwertung erzielbare Erlös unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

(9) Vertragsänderungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (a) Zur Entäußerung mündlicher Zusagen oder zum Abschluss mündlicher Vereinbarungen, die eine Anderung des auf Grundlage vorliegender Vertragsbefüngungen geschlossenen Vertrages beabsichtigen oder bewirken, ist alleine unsere Geschäftsführung befügt, nicht hingegen die übrigen Mitarbeiter.
- (b) Alle mit uns zustande kommenden Verträge unterliegen alleine deutschem Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten ist unser Geschäftssitz. Daneben sind wir berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.